

Berechnungshilfe zur Ermittlung der Einkommensstufe (Ziffer 3 der Vergabekriterien)

Person 1 Person 2
Jahressummen

1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

in der Regel der **Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile** (zumeist laut Verdienstabrechnung Dezember);

ggf. kann hier für das aktuelle Jahr eine voraussichtliche Jahressumme hochgerechnet werden!

Hierbei bitte auch zu erwartende Sonderzahlungen berücksichtigen!

--	--

a **abzüglich** der Werbungskosten

mindestens die Werbungskostenpauschale von zurzeit 1.230,00 € (seit 2023), falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden

--	--

b **zuzüglich 10 % des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes**

eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten (10 % der Zwischensumme aus Nr. 1 minus a). Gilt **nur** für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z.B.: Beamte, Soldaten, Richter etc.

--	--

2 Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/ Minijob

einschließlich Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiterfreibetrag“

--	--

3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte **„negativ“** eintragen und **nicht verrechnen!**

a Land- und Forstwirtschaft

b Gewerbebetrieb

c selbständige Arbeit:

(einschließlich Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG genannt „Übungsleiterfreibetrag“)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut

4. Einkommensteuerbescheid

nach Abzug der Werbungskosten

--	--

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages

--	--



6. sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen

Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

Dazu gehören: z.B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, ausländische Einkünfte, Unterhaltsgeld, steuerfreie Kapitalkerträge gem. dem Halbeinkünfteverfahren, BaFög, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc.

Also auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz u. sonstigen sozialen Gesetzen.

Hinweis: nur Kindergeld, Corona-Prämie des Arbeitgebers, Pflegegeld und Sockelbetrag des Elterngeldes (150 € bzw. 300 € monatlich) zählen nicht zum Einkommen!

--	--

jeweiliges Einkommen Person 1 und Person 2

--	--

Gemeinsames Einkommen

--

abzüglich des Kinder- und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrages ab dem 3. berücksichtigungsfähigen Kind

--

abzüglich der nach § 2 Abs. 5a EStG anerkannten Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

--

Voraussichtliches Gesamt-Einkommen

--

